

## Richtlinien für die Vergabe von Studiendarlehen aus Mitteln des Studierendenwerks Frankfurt am Main

Das Studierendenwerk Frankfurt am Main stellt Finanzmittel zur Gewährung von zinslosen Darlehen an Studierende nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung:

- 1) MainSWerk-Studiendarlehen können Studierende erhalten, die an einer Hochschule für die das Studierendenwerk Frankfurt am Main lt. aktuellem Studierendenwerksgesetz zuständig ist, eingeschrieben sind und einen Sozialbeitrag an das Studierendenwerk entrichten. Voraussetzung für eine Darlehensbewilligung ist, dass die darlehensnehmende Person in wirtschaftlicher Hinsicht unterstützungsbedürftig ist. Der Förderungszeitraum wird nach Bedarf der darlehensnehmenden Person festgelegt.
  - 2) Ein Rechtsanspruch auf ein MainSWerk-Studiendarlehen besteht nicht.
  - 3) Zur anteiligen Deckung der Verwaltungskosten werden 5 vH des Darlehensbetrages bei Auszahlung einbehalten.
  - 4.1) Das/die gewährte/n Darlehen soll/en pro darlehensnehmende Person einen Betrag von 6.000 EUR nicht überschreiten. Die monatlichen Auszahlungsraten sollen höchstens 1.000 EUR betragen und können in variierender Höhe vereinbart werden.
  - 4.2) Für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt können unabhängig des/der unter 4.1 genannten Darlehen/s Fördermittel in Anspruch genommen werden. Das/die gewährte/n Darlehen soll/en pro Darlehensnehmer/in einen Betrag von 6.000 EUR nicht überschreiten. Die Auszahlung des/der Darlehen/s erfolgt in der Regel in einer Summe.
  - 5) Die darlehensnehmende Person hat für jedes Darlehen eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen oder einer Bank vorzulegen.
  - 6) Der Antrag auf Gewährung eines MainSWerk-Studiendarlehens ist beim Studierendenwerk Frankfurt am Main zu stellen. Zum Antrag gehören:
    - a. Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester,
    - b. schriftliche Erklärung der darlehensnehmenden Person über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse.
- Für die Förderung eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes sind geeignete Nachweise erforderlich.
- 7) Die Antragsbearbeitung erfolgt durch das Studierendenwerk Frankfurt am Main, die Abwicklung und Administration der MainSWerk-Studiendarlehen erfolgt im Namen und Auftrag des Studierendenwerks Frankfurt am Main über die Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V, Weißhausstraße 30 in 50939 Köln.
  - 8) Bei Abschluss des Darlehensvertrages wird der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung (Tilgungsfälligkeit) vorbehaltlich Ziffer 10 dieser Richtlinien festgesetzt. Bei Gewährung mehrerer Darlehen richten sich die Rückzahlungsbedingungen nach den Bestimmungen des zuletzt gewährten Darlehens.
  - 9) Die tilgungsfreie Phase endet zwölf Monate nach Ablauf des vereinbarten Auszahlungszeitraums oder nach gemäß Ziffer 10 beendeter Auszahlung (jeweils Eintritt der Tilgungsfälligkeit). Das Darlehen ist bei Tilgungsfälligkeit ohne vorherige Aufforderung an das Studierendenwerk Frankfurt am Main zurückzuzahlen. Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt mindestens 150 EUR. Die darlehensnehmende Person ist verpflichtet, dem Studierendenwerk Frankfurt am Main ein SEPA-Lastschriftmandat für ein inländisches Girokonto zum Einzug der fälligen Leistungen zu erteilen. Die Tilgungsfälligkeit kann auf Antrag auf einen früheren Termin festgesetzt werden. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit und in beliebiger Höhe möglich. Bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung erfolgt eine anteilige Erstattung des Verwaltungskosteneinbehalts.
  - 10) Das Studierendenwerk Frankfurt am Main ist berechtigt, die Auszahlung der monatlichen Raten umgehend zu beenden und das Darlehen in die tilgungsfreie Phase zu überführen, wenn
    - a. die darlehensnehmende Person mitgeteilt hat, auf weitere Auszahlungen zu verzichten,

- b. die darlehensnehmende Person nicht im geförderten Studiengang immatrikuliert ist bzw. bis zum Ende der Auszahlungsphase bleibt oder
  - c. die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Darlehens des Studierendenwerks Frankfurt am Main nachträglich entfallen.
- 11) Ist der darlehensnehmenden Person bei Tilgungsfälligkeit eine Rückzahlung gemäß Punkt 9 dieser Richtlinien aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, kann das Studierendenwerk Frankfurt am Main auf Antrag der darlehensnehmenden Person spätere Tilgungstermine festsetzen bzw. die monatliche Ratenhöhe für einen befristeten Zeitraum senken. Die darlehensnehmende Person ist verpflichtet, ihre Hinderungsgründe im Detail darzulegen und nachzuweisen (Erklärungsprinzip). Für den Stundungs- bzw. Ratensenkungszeitraum erhebt das Studierendenwerk Frankfurt am Main einen Zins von 3 v.H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank vom 01.01. eines jeden Jahres, maximal aber 6 v.H. insgesamt. Bei jahresübergreifenden Stundungsanträgen gilt für die gesamte Laufzeit der fixierte Basiszinssatz der Antragsbewilligung. Eine rückwirkende Aussetzung oder Reduzierung der Rückzahlungsraten ist nicht möglich.
- 12) Wird die Tilgung innerhalb des ersten geförderten Studiengangs der darlehensnehmenden Person fällig, kann das Studierendenwerk Frankfurt am Main bei nachgewiesener Bedürftigkeit auf Antrag der darlehensnehmenden Person die Tilgungsfälligkeit auf einen Zeitpunkt von bis zu zwölf Monaten nach Ablauf der Regelstudienzeit zinsfrei verschieben. Führt die darlehensnehmende Person unmittelbar nach dem ersten geförderten Studiengang ihr Studium im Rahmen eines Masterstudiengangs fort, kann diese Regelung für diesen Studiengang einmalig erneut angewendet werden. Regelstudienzeit und Einschreibung sind jeweils nachzuweisen. Eine rückwirkende Verschiebung der Tilgungsfälligkeit ist nicht möglich.
- 13) Die darlehensnehmende Person hat das Studierendenwerk Frankfurt am Main unaufgefordert durch schriftliche Erklärung auf jede Änderung des Namens, der Anschrift sowie der Bankverbindung hinzuweisen.

Kommt die darlehensnehmende Person ihren Mitteilungspflichten nicht nach, hat sie die dem Studierendenwerk Frankfurt am Main daraus entstehenden Kosten in voller Höhe zu tragen.

- 14.1) Das Studierendenwerk Frankfurt am Main ist berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn die darlehensnehmende Person
- a. das Darlehen nicht für Studienzwecke verwendet,
  - b. das Studium abbricht,
  - c. vom Studium an einer Hochschule ausgeschlossen wird,
  - d. über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt ist,
  - e. vorsätzlich oder fahrlässig durch wesentliche falsche oder unvollständige Angaben den Vertragsabschluss herbeigeführt hat oder
  - f. die Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder gegen sie eine Haftanordnung zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802g ZPO vorliegt.
- 14.2) Das Studierendenwerk Frankfurt am Main ist berechtigt, das Darlehen aufgrund Zahlungsverzugs die darlehensnehmende Person zu kündigen, wenn
- 1. die darlehensnehmende Person mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 v.H., bei einer Laufzeit des Vertrags von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 v.H. des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und
  - 2. das Studierendenwerk Frankfurt am Main der darlehensnehmenden Person erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass es bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.
- Ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Darlehens(teil)beträge nach den vorstehenden Rückzahlungserfordernissen werden zusätzlich Verzugszinsen erhoben. Es gilt der gesetzliche Verzugszinssatz von 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB. Neben den in Ziffer 13 bezeichneten Verwaltungskosten sind alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Adressermittlungs-, Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten) zu erstatten.

15) Alle Zahlungen sind an das

*Studierendenwerk Frankfurt am Main,  
Rostocker Str. 2  
60323 Frankfurt am Main*

auf das Konto

*Bank für Sozialwirtschaft  
(BIC: BFSWDE33MNZ)  
IBAN: DE62 5502 0500 0001 6016 01*

zu leisten.

Die der darlehensnehmenden Person mitgeteilte Darlehensnummer/n, unter der das/die Darlehen bei der Darlehenskasse geführt wird, ist/sind stets anzugeben, damit eingehende Schreiben und Zahlungen ordnungsgemäß bearbeitet bzw. gebucht werden können.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.